

Systematische und rechtswidrige Bevorzugung

durch das Amt für Umwelt und Energie im Zusammenhang mit Mobilfunk (5G)

Infolge eines Seminars der Kantonalen Planungsgruppe Bern (KPG) haben WIR und [plannetzwerk](#) im März 2023 bereits auf die Irreführung der Gemeindebehörden durch das Amt für Umwelt und Energie verwiesen. Zwischenzeitlich ergingen diesbezüglich mehrere Urteile und Entscheide durch das Verwaltungsgericht und den Regierungsrat des Kantons BE. Dabei wurde durch das AUE bestätigt, dass im Kanton BE bereits 387 adaptive Antennen des Mobilfunkdienstes 5G rechtswidrig mit dem Korrekturfaktor (=Sendeleistungserhöhung) aufgeschaltet wurden. Alleine in der Stadt Bern sind 75 Anlagen betroffen. Dabei wurden die adaptiven Antennen im Bagatellverfahren (=Baubewilligungsbefreiung) durch das AUE gutgeheissen. Für Baubewilligungsbefreiungen sind immer die Gemeindebehörden im Kanton Bern teilweise die Regierungsstatthalterämter zuständig.

Büren an der Aare / Januar 2024 / dla

WIR müssen leider annehmen, dass auch in anderen Kantonen die Vollzugsbehörden (*Fachstelle NIS*) die Mobilfunkbranche systematisch und rechtswidrig bevorzugt. Erste Gerichtsurteile, welche dies belegen, liegen uns aus den Kantonen SO; AG; ZH, vor. Verschiedenen kantonale Verwaltungsgerichtsurteile ([Bsp. Urteil BE 100.2021.300U](#)) bestätigen, dass die Aufschaltung des Korrekturfaktors infolge Beamformtechnik und Sendeleistungserhöhungen zu anderer und vor allem mehr Strahlung an den Orten mit empfindlicher Nutzung (OMEN) führt:

- Der Branchenverband ASUT, die Vollzugsbehörden (*NIS-Fachstellen; BAFU; METAS*) sowie die MF-Betreiber bestreiten die zeitlich und örtlich beschränkten höheren Feldstärken an den OMEN nicht mehr. Dabei komme es zu Überschreitungen der Anlagegrenzwerte (AGW) von bis zu 320%. Im Mittel über 6 Minuten würden die AGW jedoch infolge einer automatischen

Leistungsbeschränkung (Power-Lock) immer eingehalten. Diese Aussagen finden sich in den Vollzugsempfehlungen des BAFU für adaptive Antennen vom 23. Februar 2021 wieder.

- Die gemittelte (*integrale*) und nicht absolute Messweise über 6 Minuten verletzt jedoch das Vorsorgeprinzip nach Umweltschutzgesetz und Bundesverfassung. Es käme wohl keiner Vollzugsbehörde in den Sinn, z.B. die Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen oder beim Schallschutz in Schiessständen gemittelt über 6 Minuten zu messen. Gefährlich ist der einzelne Knall oder die übersetzte Geschwindigkeit eines Rasers. Darum müssen Höchstwerte absolut gemessen werden, auch bei der Strahlenbelastung.
- Das Bundesgericht hat auch noch nie diese gemittelte Messweisen oder die Vollzugsempfehlungen für adaptive Antennen gutgeheissen, resp. die Konformität mit Bundesrecht (*USG; NISV*) bestätigt. Im Gegenteil hat es in seiner Medienmitteilung beim Grundsatzentscheid Steffisburg explizit erwähnt, dass es weder die Vollzugsempfehlungen noch die diesbezügliche NISV-Änderung beurteilt und schon gar nicht gutgeheissen hat.
- Zudem zeigt ein Rechtsgutachten des Instituts für Schweizerisches und Internationales Baurecht auf, dass die diesbezügliche NISV-Änderung durch den Bundesrat, welche eine Sendeleistungserhöhung bei einer adaptiven Antenne ohne Baugesuch und ohne öffentliche Publikation ermöglichen will, bundesrechtswidrig ist. So haben zwischenzeitlich bereits mehrere Verwaltungsgerichte rechtskräftig entschieden, dass Sendeleistungserhöhungen bei bestehenden adaptiven Antennen immer ein neues Baugesuch (*inkl. Publikation*) erfordern. Damit sind für adaptive Antennen nach Bundesrecht auch keine Bagatellverfahren (=Baubewilligungsbefreiungen) mehr möglich.
- Der Regierungsrat BE seinerseits hält in seinem neusten Entscheid in Büren an der Aare fest, dass die BSIG-Empfehlungen (*Vollzugsempfehlungen adaptive Antennen*) an die Gemeinden nach 2021 bereits zum zweiten Mal geändert werden müssen, da die darin gemachte Aussage, das Bagatellverfahren könne in bestimmten Fällen auch für Sendeleistungserhöhungen zur Anwendung kommen, rechtlich nicht haltbar sei.
- Schliesslich zeigt der Ressortforschungsbericht zum Strahlenschutz «Berücksichtigung aktueller Mobilfunkantennentechnik bei der HF-EMF-

Expositionsbestimmung» der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, T. Kopacz, Dr. C. Bornkessel, Prof. Dr. M. Wuschek, vom November 2022, welcher das Bundesamt für Strahlenschutz (BRD) unter dem Kürzel BfS-RESFOR-208/22 veröffentlichte, dass es sich bei den Gesuchunterlagen und in den Standortdatenblättern hinterlegten Diagrammen nicht um die effektiven allumfassenden Antennendiagramme handelt. Ebenfalls zeigt der Bericht auf, dass die durch METAS gemachten Empfehlungen betreffend Messung im Zusammenhang mit dem Korrekturfaktor, wissenschaftlich nicht evident sind. Die Vollzugsbehörden bevorzugen die MF-Branche auch hier bei der Duldung von unkorrekten Gesuchsunterlagen systematisch.

- Abschliessend sei noch erwähnt, dass es immer noch nicht möglich ist, die effektiven adaptiven Strahlenbelastungen zu messen. Die Vollzugsbehörden erwähnen oft, dass es sich bei den Gesuchsunterlagen (*Standortdatenblättern*) um Prognosen und Hochrechnungen der zu erwartenden Strahlenbelastungen handle. Darum ist es entscheidend, die effektive und vorhandene Strahlenbelastung messen zu können. Der Regierungsrat BE bestätigt selber, dass der Kanton weder die bewilligten Antennendiagramme im Betrieb, noch die übrigen Betriebsdaten kontrolliert. Er verlässt sich auf die Angaben der Mobilfunkbetreiber, welche diese beim BAKOM hinterlegen. Selbständige Kontrollmessungen im Feld, hat der Kanton Bern bei adaptiven Antennen noch nie vorgenommen.

SYSTEMATISCHE & RECHTSWIDRIGE BEVORZUGUNG



Der Schweizer Verein WIR informiert

Nach Vorliegen all dieser Fakten sehen wir uns in der Pflicht, die Entscheidungsträger über ihr möglicherweise rechtswidriges Verhalten in Kenntnis zu setzen und sie darauf hinzuweisen, dass sie die unter falschen Voraussetzungen

bewilligten 5G Mobilfunkantennen wieder zurücksetzen müssen.

Plannetzwerk in Zusammenarbeit mit Schweizerischer Verein WIR ermittelt derzeit, welche Gemeinden von solchen Fehlentscheiden betroffen sind und wird diese direkt kontaktieren.



Was SIE als besorgte Bürger tun können

Sie wissen oder vermuten, dass in Ihrer Gemeinde 5G in Betrieb genommen wurde, ohne dass die rechtlichen Grundlagen dazu gegeben sind?

Laden Sie sich die nachfolgenden Dokumente herunter, drucken Sie diese aus und senden Sie diese (*oder besser: übermitteln sie diese sogar von Hand*) mit einem persönlichen Begleitschreiben an die Behördenmitglieder ihrer Gemeinden.

Baupolizeiliche Anzeigen

☐ Wo Sie bereits wissen, dass ihre Gemeinden nicht rechtmässig gehandelt hat, können Sie eine **baupolizeiliche Anzeige** einreichen. Die Vorlage dazu finden Sie nachfolgend.

☐ Mit unseren Unterlagen können Sie **Schreiben verfassen und mit Nachdruck darauf bestehen**, dass auch in Ihrer Gemeinde der rechtlichen Situation Genüge getan wird.

! Die 5G-Technologie schädigt die Gesundheit und kann zur Überwachung des Volkes

eingesetzt werden!

Baupolizeiliche Anzeige

Word-Vorlage

Nutzen Sie unsere Vorlage, um in Ihrer Gemeinde aktiv zu werden!

[Vorlage \(Word\)](#)



5G – Systematische und rechtswidrige Bevorzugung – Handlungsaufforderung

Vorname Name, xxx, **vv**, Bern

EINSCHREIBEN

Bauinspektorat der Stadt Bern
Bundesgasse 38
Postfach
3001 Bern

Bern, **vv**, **Xx**, 2024

Baupolizeiliche Anzeige

Rechtswidrige Bagatellverfahren für adaptive Mobilfunkantenne Standort: **Musterweg xx**

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erstatte(n) ich (**wir**) eine baupolizeiliche Anzeige gegen die am **Musterweg xx** im sogenannten Bagatellverfahren bewilligte adaptive Mobilfunkantenne des Mobilfunkdienstes 5G (New Radio). Diese Auswechslung der bestehenden Anlage mit einer neuen adaptiven Antenne ist gemäss Art 1a BauG (BSG 721.0) baubewilligungspflichtig. Zusätzlich wurde durch das Amt für Umwelt und Energie bestätigt, dass die angezeigte Antenne mit dem Korrekturfaktor (=Sendeleistungserhöhung) aufgeschaltet wurde (Liste in Beilage).

Gemäss dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts BE vom 21. August 2023 (Büren an der Aare 100.2021.300U) kommt es dabei zu höherer und anderer Strahlung, als ursprünglich bewilligt wurde. Die Aufschaltung und Sendeleistungserhöhung ist daher rechtswidrig erfolgt und der (**den**) anzeigen den Person(en) wird das Recht auf Überprüfung der Einhaltung der Strahlengrenzwerte nicht gewährt. Dieses eigenschützenswerte Interesse der betroffenen Nachbarn wurde jedoch durch das Bundesgericht bereits mehrmals bestätigt. Letztmals wurde im Entscheid vom 3. September 2019 (BGE 1C_97/2018) unter Punkt 6.2 festgehalten:

...Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts haben Anwohner von Mobilfunkanlagen ein schutzwürdiges Interesse, dass die Einhaltung der Grenzwerte der NISV durch objektive und überprüfbare bauliche Vorkehrungen gewährleistet wird...

Zudem legt die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung NISV (SR 814.710) fest wie die Behörde die Einhaltung der Strahlengrenzwerte zu überwachen und zu kontrollieren hat. Auch dieser Sachverhalt wurde im erwähnten Bundesgerichtsurteil bestätigt:

... So hat zur Koordination des Vollzugs der NISV das BAFU als Fachbehörde für die Umwelt geeignete Mess- und Berechnungsmethoden zu empfehlen (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 NISV; vgl. auch Art. 12 Abs. 1 und 2 lit. B der Organisationsverordnung für das Eidg.



5G – Systematische und rechtswidrige Bevorzugung – Handlungsaufforderung

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation vom 6. Dezember 1999; SR 172.217.1...

Das BAFU ist dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Koordination des Vollzuges und Empfehlung von Mess- und Berechnungsmethoden für die neuen adaptiven Antennen (beamforming) der 5G-Technik erst am 23. Februar 2021 nachgekommen.

Die Baubehörde hat somit bereits formell beim angezeigten Standort die Ausweichung der bestehenden Anlage nicht gemäss den Vollzugsbestimmungen für adaptive Antennen geprüft. Entscheidend ist, dass materiell in diesen vorgestellten Vollzugsempfehlungen des BAFU, ein «Korrekturfaktor» ermöglicht wird. Damit kommt es zu einer Erhöhung der Sendeleistung und indirekt zu einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat diesen Sachverhalt ebenfalls in seinem Urteil vom 6. Januar 2021(Steffisburg 100.2020.27U) bereits bestätigt. Sollte tatsächlich ein «Korrekturfaktor» eingeführt werden ist für das Gericht im erwähnten Entscheid eine höhere Sendeleistung und stärkere Strahlungsimmissionen unbestritten (siehe Pkt. 4.8; Seite 12+13). In diesem Fall müsste gemäss Verwaltungsgericht jedoch diese Leistungserhöhung in einem separaten und ordentlichen Verfahren (keine Bagatelle) erfolgen. Dies bedeutet, dass bei der tatsächlichen Einführung eines Korrekturfaktors, am vorliegenden Standort ein Baugesuch eingereicht und publiziert werden muss. Die Mobilfunkbranche ist zudem auf höhere Grenzwerte angewiesen, da mit den heute deklarierten Sendeleistungen kein Mobilfunkdienst 5G (mehr Daten schneller übermitteln) betrieben werden kann.

Auch kann die Behörde vorliegend keine Bagatellgründe gemäss Anhang 1 Ziffer 62 Abs. 5 geltend machen, da die Sendeleistung erhöht und das Antennendiagramm gegenüber der bestehenden Antenne geändert wurde. Da die Umrüstung rechtswidrig erfolgte, hat die Baupolizeibehörde zudem die Wiederherstellung des Rechtmässigen Zustandes gemäss Art. 46 Abs. 1 BauG (BSG 721.0) und ein vorsorgliches Benützungsverbot des im neuen Frequenzband betriebenen Mobilfunkdienst 5G (New Radio) zu verfügen.

Sollte das Bauinspektorat aufgrund des geschilderten Sachverhaltes wieder erwarten nicht von Amtes wegen ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren mit öffentlicher Publikation durchführen, bitte(n) ich (wir) Sie um eine anfechtbare Verfügung.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Vorname Name

Beilage: Liste AUE mit 387 Antennen mit rechtswidrig erhöhten Sendeleistungen

Weitere Informationen: <https://www.vereinwir.ch/5g-systematisches-und-rechtswidrige-handeln-handlungsaufforderung>

<https://www.vereinwir.ch/wp-content/uploads/2024/01/Brief-und-Liste-von-AUE-mit-386-rechtswidrig-in-Betrieb-genommenen-MF-Anlagen-im-Kanton-BE.pdf>

<https://www.vereinwir.ch/wp-content/uploads/2024/01/Excel-Liste-AUE-mit-rechtswidrig-in-Betrieb-genommenen-MF-Anlagen-im-Kanton-BE-1.xlsx>

Dokumentation zum Herunterladen:

PLANNETZWERK Factsheet-5

Systematische rechtswidrige Bevorzugung durch Amt für Umwelt und Energie (AUE)
Jan 2024

[⇒ PDF hier herunterladen](#)

Brief und Liste von AUE

mit 386 rechtswidrig in Betrieb genommenen MF-Anlagen im Kanton BE

[⇒ PDF hier herunterladen](#)

Liste AUE

mit rechtswidrig in Betrieb genommenen MF-Anlagen im Kanton BE

[⇒ Excel hier herunterladen](#)

Infosperber 5G Kanton Bern trickst Anwohner von Antennen aus

[⇒ PDF hier herunterladen](#)

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 18. Dezember 2023

[⇒ PDF hier herunterladen](#)

Urteil

100.2021.300U Verwaltungsgericht BE 21. August 2023

[⇒ PDF hier herunterladen](#)



Informationen zum Thema:



[Strafanzeige gegen Sunrise wegen 5G – Medienmitteilung](#)



5G – Systematische und rechtswidrige Bevorzugung – Handlungsaufforderung

Daniel Laubscher über die 5G-Mobilfunk-Strahlung:

„5G-AUSWIRKUNGEN AUF GESUNDHEIT UNBESTRITTEN“

Die Auswirkungen von 5G auf die Gesundheit bestreitet nicht einmal der Bund



[Unklarheiten und Mauscheleien bei Mobilfunkanbieter und Behörden](#)



[Medienmitteilung: Beschluss des Verwaltungsgerichts Bern zu 5G-Antennen](#)



5G – Systematische und rechtswidrige Bevorzugung – Handlungsaufforderung



Adaptive 5G Mobilfunkantennen rechtswidrig in Betrieb genommen!



5G

Aktuelles Urteil

21.06.2023 Verwaltungsgericht OW

[Aktuelles Urteil 5G vom 21.6.23 VWG OW](#)



5G – Systematische und rechtswidrige Bevorzugung – Handlungsaufforderung



5G – Informationsschreiben an die Mitglieder der BPUK



5G – Systematische und rechtswidrige Bevorzugung – Handlungsaufforderung



5G – Informationsschreiben an Regierungstatthalter-Ämter im Kanton Bern



Finden Sie, dass das mutmassliche Vorgehen von Sunrise bestraft werden sollte?

91% | Ja

9% | Nein

5G Elektrosmog – Schlagabtausch: Laubscher vs. von Mandach (Sunrise)

Von: Christian Oesch, Präsident Schweizerischer Verein WIR
[christian.oesch@vereinwir.ch]

Gesendet: Montag, 22. Januar 2024 22:23

An: ,von Mandach, Tobias‘

Cc: redaktion@nau.ch & Sunrise Geschäftsleitung

Betreff: Systematische Bevorzugung der MF-Branche durch die NIS Fachstellen

Guten Abend Herr von Mandach

Ich möchte zur Email unten von Daniel Laubscher noch etwas ergänzen und mit Ihnen teilen, damit Sie das auch mit Ihrer Sunrise Geschäftsleitung und Vorstand zusammen wahrnehmen könnt.

[Aktueller Stand Nau.ch Abstimmung = das Schweizer Volk versucht es ihnen zu sagen, sie wollen kein 5G und keine EMF Schäden!](#)

Finden Sie, dass das mutmassliche Vorgehen von Sunrise bestraft werden sollte?

91% JA ... (22. Jan 2024)

9% Nein ... (22. Jan 2024)

► [Zur Medienmitteilung: Strafanzeige gegen Sunrise wegen 5G – Medienmitteilung](#)

Leider bleibt euch in der Mobilfunk-Industrie, Politik, Medien und Staat nur noch die weitere Manipulation übrig, ihr wisst aber, dass WIR Kritiker den 5G Betrug schon längst exponiert und auch bestätigt haben. Es ist nun aber sehr schön zu verfolgen, wie jetzt auch die Richter auf Grund der saubereren Arbeiten der Kritiker, die Fakten und Quellen wahrnehmen und uns recht geben.

Mit herzlichen Grüßen

Christian Oesch , Präsident Schweizerischer Verein WIR

□

Bitte werden auch Sie Teil von Verein WIR Projekten und...

Helfen Sie mit, Missstände zu beheben!

In der Vergangenheit wurde uns eingetrichtert, dass wir Bürger mit unseren Anliegen gegen Windmühlen rennen und nichts unternehmen könnten.

Lassen Sie sich nicht beirren oder einschüchtern. WIR haben bereits viel erreicht und gemeinsam gehen wir diesen Weg unbeirrt weiter.

Unsere Vorstösse sind oft sehr kostspielig, da wir uns bei strafrechtlichen Verfahren vertreten lassen und bei Analysen von Gefahren (mRNA, G5 etc.) ausgewiesene



5G – Systematische und rechtswidrige Bevorzugung – Handlungsaufforderung

Fachleute beiziehen.

WIR sind Ihnen daher für Ihre finanzielle Unterstützung sehr dankbar. Ohne geht es nicht.

[Ja, ich möchte einen Beitrag leisten](#)